

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

Datum

20.02.2017

22. Änd. des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: "Nördlich der Straße Schulweg, südlich der Bahnlinie HH-Berlin, Jugend- und Begegnungszentrum, hier: Billigung des Vorentwurfes

Beratung:

Im Vorfeld wurde bereits in verschiedenen Sitzungen des Bau-, Wege- und Umweltausschusses sowie der Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen über verschiedene Standortvarianten für die Errichtung eines Jugend- und Begegnungszentrums beraten. In der Sitzung des Bau-, Wege- und Umweltausschusses am 07.11.2016 wurde beschlossen, die Variante 1 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 weiter zu verfolgen. Da die Fläche im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen als Grünfläche dargestellt ist, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Planentwurf für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mittlerweile vor, sodass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden kann.

Beschlussempfehlung:

1. Der Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet: „Nördlich der Straße Schulweg, südlich der Bahnlinie Hamburg-Berlin, Jugend- und Begegnungszentrum“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes soll gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Der Entwurf des Planes und die Begründung sollen für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt werden.
Weiterhin soll parallel die frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: